

Lieferbedingungen der SM-Coating GmbH

Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

Preis und Zahlung

Laut den jeweils vereinbarten Bedingungen. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 1% über den jeweiligen Diskontsatz des Deutschen Zentralbankinstitutes, mindestens aber 5% berechnet, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten gegenseitig abgeklärt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen, gleichviel, so im Werk des Lieferanten oder bei Unterlieferanten eingetreten. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, 1 v.H. als Rechnungsbetrag je Monat zu berechnen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Zum Verzug bedarf es in jedem Fall der Setzung einer Nachfrist. Die Nachfrist ist angemessen, wenn sie 8 Wochen beträgt. Fixgeschäfte sind ausgeschlossen. Die Nachfristsetzung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt.

Gefahrenübergang und Entgegennahme

Grundsätzlich kommen alle Gegenstände, auch Teillieferungen zum Versand auf Gefahr des Bestellers.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn Sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen des Lieferanten. Der Besteller darf den Gegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Hat der Besteller die Ware weiter veräußert, so tritt er schon jetzt den Veräußerungserlös im vollen Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an. Ist die Ware von dem Abnehmer des Bestellers in ein anderes Teil eingebaut oder sonst wie vermischt worden, so beschränkt sich die Abtretung auf die insoweit zustehende Forderung. Die Abtretung wird gegenstandslos mit der Ausgleichung aller Rechnungen des Lieferanten.

Der Lieferer hat bis zur vollständigen Bezahlung der Ware ein uneingeschränktes Verfügungsrecht über den gelieferten Gegenstand. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, entweder den

Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sichzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Fortnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten, auch die einer etwa erneuten Aufstellung zu Lasten des Bestellers. Beim Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Benutzung des Liefergegenstandes jede, auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen.

Bei Pfandverwertung verliert der Besteller das Recht auf Vertragserfüllung.

Geringfügige Mängel

Abweichungen des Liefergegenstandes, die zu einer wirtschaftlichen Fertigung notwendig waren, sind erlaubt und stellen keine Mängel dar, desgleichen Farbabweichungen.

Haftung für Mängel der Lieferung

Der Lieferer haftet nur für Teile, die innerhalb einer Frist von 6 Monaten im 1 schichtigen Betrieb durch Material-, Konstruktion- oder Fertigungsfehler verursacht sind.

Die Haftung beschränkt sich auf das kostenlose Liefern der Ersatzteile, ausgenommen sind die notwendigen Verpackungs- und Transportkosten sowie die Transportversicherung. Von der Garantieleistung ausgenommen sind grundsätzlich sämtliche Verschleißteile des gelieferten Gegenstandes.

Etwas weitere Ansprüche werden grundsätzlich nicht anerkannt, z.B. Produktionsausfallkosten oder irgendwelche Folgeschäden.

Bei allen gelieferten Waren, bei welchen berechnete Reklamationen seitens des Kunden vorliegen, wird der Besteller jedoch nicht davon entbunden die Zahlungsbedingungen einzuhalten.

Alle Beanstandungen müssen spätestens 8 Tage nach Lieferung schriftlich eingereicht werden.

Rücktrittsrecht des Bestellers.

Der Besteller hat das Recht, wenn der Unternehmer trotz fruchtloser Setzung der Nachfrist nicht rechtzeitig geliefert hat, von dem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind auch im Verzugsfalle ausgeschlossen.

Rücktrittsrecht des Lieferanten

Der Lieferer hat das Recht, vom Auftrag dann zurückzutreten, wenn der Besteller den vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht nachkommen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über das Vermögen des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens schwebt, wenn gegen ihn Zahlungs- vollstreckungsmaßnahmen laufen oder sonst sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben. Ebenso dann, wenn es sich herausstellt, daß ein Gegenstand durch falsche Preisbestätigung zur Lieferung angeboten und bestätigt war, jedoch bei Lieferung des Gegenstandes dem Lieferer einen wirtschaftlichen Nachteil zufügen würde.

Steht dem Lieferer ein Rücktritt zu, so hat der Besteller nach erfolgtem Rücktritt Schadenersatz zu leisten. Der Lieferer kann ohne Nachweis der Schadenshöhe bei Serienanfertigungen einen Schadenersatz von 25% des Lieferpreises zuzüglich MwSt., bei Sonderanfertigungen einen solchen von 60% zuzüglich MwSt. fordern. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben dadurch unberührt.

Gerichtsstand

Bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten erkennt der Besteller mit seiner Bestellung den Gerichtsstand des Lieferanten als vereinbart an. Ebenso betrifft dies alle Besteller aus dem Ausland. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.